

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT OTTWEILER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 639), hat der Stadtrat am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	25.313.080	EURO
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>26.256.199</u>	<u>EURO</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen	auf	-943.119	EURO
2. im Finanzhaushalt mit	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.019.500	EURO
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>1.824.000</u>	<u>EURO</u>
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit	auf	-804.500	EURO
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	804.500	EURO
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>833.261</u>	<u>EURO</u>
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	auf	-28.761	EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 804.500 EURO.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf 20.000.000 EURO.

§ 5

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 943.119 EURO

§ 6

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden gemäß der vom Stadtrat am 17.12.2019 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	-Grundsteuer A-	340	v.H.
	b) für die Grundstücke	-Grundsteuer B-	460	v.H.
2. Gewerbesteuer			455	v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am _____ beschlossene **Stellenplan**.

Ottweiler, den _____

(Schäfer)
Bürgermeister